



Rüsselsheimer Roll- und Schlittschuh- Club e.V.

Geschäftsstelle RRSC
Bernhardstraße 1
65428 Rüsselsheim am Main



Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 17.07.2019

(15 Seiten)

Satzung

des Rüsselsheimer Roll- und Schlittschuh-Club e.V.

	<u>Inhalt</u>
§1 Name, Sitz, Vereinsregister	3
§2 Geschäftsjahr	3
§3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
§4 Vereinsämter	4
§5 Arten der Mitgliedschaft	4
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§7 Rechte der Mitglieder	5
§8 Pflichten der Mitglieder	5
§9 Disziplinarmaßnahmen	5
§10 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§11 Beiträge und sonstige Leistungen	7
§12 Organe des Vereins	7
§13 Ordentliche Mitgliederversammlung	8
§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§15 Wahlen	10
§16 Wahlausschuss	10
§17 Vorstand	11
§18 Vereinsordnung	11
§19 Verfügungsrahmen	12
§20 Abteilungen des Vereins	13
§21 Abteilungsleiter	13
§22 Vereinsjugend	13
§23 Haftpflicht- und Unfallschutz	13
§24 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	14
§25 Haftung	14
§26 Auflösung des Vereins	15
§27 Inkrafttreten	15

Vorwort

Der Rüsselsheimer Roll- und Schlittschuh- Club e.V. ist ein freier Zusammenschluss von Sportlern und Sportlerinnen, die den Rollsport betreiben und/oder fördern möchten.

Die Vereinsmitglieder haben ihr Zusammenleben in einer Satzung geordnet.

Nach mehr als zehn Jahren bedurfte die Satzung einer sprachlichen Neufassung, einer Anpassung an die neuere Rechtsprechung und einer Ausgliederung der verschiedenen Ordnungen wie z.B. der Wahlordnung.

Auf ihrer Versammlung vom 17.07.2019 haben die Vereinsmitglieder nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Neufassung wurde am 07.02.2020 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtsgültig.

Sie wurde ohne Beanstandung in das Vereinsregister eingetragen.

Sven Albrecht

1. Vorsitzender

§1 Name, Sitz, Vereinsregister

1. Der am 13. September 1961 durch freiwilligen Zusammenschluss in Rüsselsheim gegründete Verein für Eis- und Rollsport führt den Namen:
„Rüsselsheimer Roll- und Schlittschuh- Club“ (abgekürzt „RRSC“)
Nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Rüsselsheim am Main
3. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Darmstadt

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
 - a) Die Förderung des Sports
 - b) Die sportliche Förderung und Integration von Kindern / Jugendlichen
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Darstellung des Vereins / Hockeys in der Öffentlichkeit
 - d) Kontaktgespräche
4. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und die Ausbildung zur Teilnahme hieran.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einkünfte und Mittel dürfen nur zur Erreichung des Vereins- und für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Weder Personen, noch Unternehmen, dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des RRSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.
9. Der Verein wird frei von politischen, rassistischen oder religiösen Tendenzen geführt.

§4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter und können / müssen nicht nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden. Der Ersatz von Auslagen und / oder Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig.
2. Sofern die anfallenden Verwaltungs-, Rechnungs- und sonstigen Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlichen Tätigkeiten übersteigen, können für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes hauptamtlich tätige Personen angestellt werden.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Vergütung darf den Freibetrag nach § 3 Abs. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Vorstandsmitglieder (Organämter) können für Ihre Vorstandstätigkeit eine pauschale Vergütung in Höhe des Freibetrages nach § 3 Abs. 26a EstG erhalten, wobei die Höhe der Vergütung auf den Freibetrag nach § 3 Abs. 26a EstG begrenzt ist. Die Entscheidung über die Gewährung einer pauschalen Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.
5. Die Vergütung nach Absatz 3 und 4 steht unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltslage des Vereins eine Vergütung zulässt.

§5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Passives Mitglied ist, wer nicht einer aktiven Tätigkeit im Verein nachgeht.
3. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft werden in der Ehrenordnung geregelt und durch die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe des Namens, Alters, Wohnortes und Email- Adresse schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Personen unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen, der damit die volle Verantwortung für sie übernimmt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den (die) noch Minderjährigen. Außerdem muss für jedes minderjährige Mitglied eine vom gesetzlichen Vertreter unterschriebene Verzichtserklärung des RRSC an den Vorstand abgegeben werden.
4. Mit der Einreichung des Antrages auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Bestimmungen dieser Satzung als verbindlich an.
5. Ehrenamtlich oder hauptamtlich tätige Personen müssen nicht Mitglied im Verein sein.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
7. Jedes Mitglied hat das Recht auf Aushändigung der Vereinssatzung.
8. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind im Rahmen der Satzung berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen.
3. Ehrenmitglieder haben zu allen Sportveranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
4. Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken. Stimmrechtübertragungen sind nicht zulässig.
5. Minderjährige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimm- und kein Wahlrecht. Die Interessen eines minderjährigen Mitglieds können bei Wahlen und Abstimmungen durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
6. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt oder gefährdet werden könnte.
2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Alle Mitglieder der einzelnen Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Ein Mitglied, das in ein Amt gewählt ist oder gewählt werden will, darf in einem anderen Verein nur ein Amt mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstands ausüben.
5. Übernommene Ämter müssen gewissenhaft ausgeführt werden.
6. Mitglieder müssen für mutwillige und leichtfertige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum aufkommen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer personenbezogenen Daten durch schriftliche Benachrichtigung an den Vorstand immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Bei Minderjährigen ist dies die Pflicht des/der gesetzlichen Vertreter/in. Sollten dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht Kosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

§9 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen Pflichten der Mitglieder gemäß dieser Satzung folgende Maßregelungen treffen:

- a) Schriftlicher Verweis
- b) Entziehung einzelner Rechte des Mitglieds bis zu einem Jahr
- c) Ausschluss aus dem Verein gemäß §10 dieser Satzung
- d) Geldstrafe (bis zu einem Jahresbeitrag)
- e) Befristeter Ausschluss von Vereinseinrichtungen (z.B. vom Training und vom Spiel)

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung) des Mitglieds,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Tod des Mitglieds,
 - e) mit der Auflösung des Vereins,
 - f) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) muss mindestens vier Wochen vor Ende des laufenden Kalenderquartals schriftlich beim Vorstand gemeldet werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand beantragt oder nach §9 dieser Satzung vom Vorstand veranlasst werden.
4. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) Bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - b) Bei groben Verstößen gegen Ziele des Vereins und gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes.
 - c) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder der durch den Landessportbund erlassenen Rechtsordnungen.
 - d) Bei sonstigem vereinsschädigendem Verhalten.
 - e) Bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung. Bei der schriftlichen Mahnung ist auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hinzuweisen.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen diesen Ausschluss ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nach mündlichem Gehör muss der Vorstand erneut über den Ausschluss beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit aller amtierenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach drei Jahren wieder in den Verein aufgenommen werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden,
 - a) Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als sechs Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist,
 - b) oder wenn die Mahnung wegen einer dem Verein nicht bekannt gegebenen Anschriftenänderung nicht zugestellt werden kann.
8. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und hat die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Alle im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindlichen und dem Verein gehörenden Gegenstände sind unverzüglich an den Vorstand abzugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen, insbesondere rückständiger Beitragszahlungen.

§11 Beiträge und sonstige Leistungen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Alle Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
4. Die Mitgliederversammlung wird hiermit ermächtigt, durch Beschluss eine Beitragsordnung zu erlassen.
5. Nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung darf eine Beitragsordnung aufgehoben, geändert, ergänzt oder durch eine andere ersetzt werden. Das gilt auch für eine redaktionelle Änderung.
6. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
7. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA- Basis- Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Andere Zahlungsweisen sind nicht zulässig, in Sonderfällen hat der Vorstand zu entscheiden.
8. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt am 1. eines Kalenderquartals. Eine Rückerstattung von Beiträgen kann nicht erfolgen.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung besteht nicht.
10. Die Festlegung einer Aufnahmegebühr obliegt dem Vorstand.
11. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf der Mitgliedschaft.
12. Bei einem Vereinsaustritt erfolgt keine Erstattung von bereits geleisteten Beiträgen / Spenden oder Einmalzahlungen.
13. Beiträge und Spenden sowie Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Kassenwarts.
14. Die Mitglieder müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und Einrichtungen Arbeitsstunden erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleisteter Stunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen. Zusätzlich geleistete Arbeitsstunden werden nicht ausbezahlt.
15. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Erlass von Ordnungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - h) Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Anschrift gerichtet wurde. Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderung der Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach §26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstandes kann per Blockwahl gewählt werden, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Für Satzungs- oder Änderungen des Vereinszwecks ist eine Dreiviertel- Mehrheit der Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) Die Tagesordnung
 - f) Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - g) Art der Abstimmung
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe bei ihm beantragt wird oder wenn dies der Vorstand selbst beschließt.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss mindestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Über die in einer vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.
4. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Regelungen des §13 über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§15 Wahlen

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
2. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Der Vorstand nach §26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Die Mitglieder der verschiedenen Gremien werden einzeln gewählt.
4. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen offen. Geheimabstimmungen werden durchgeführt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§16 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Mitgliederversammlung, die Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
2. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die der Mitgliederversammlung vorausgeht, in der Neuwahlen anstehen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.
3. Aufgabe des Vorstandes ist es, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Vorstands und des Ehrenrats zu unterbreiten.
4. Die vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Kandidaten für den Vorstand und den Ehrenrat müssen ihr Einverständnis gegenüber dem Wahlausschuss vor Beginn der Mitgliederversammlung erklärt haben.
5. Der Wahlausschuss tritt rechtzeitig vor der Durchführung derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, in dem der Vorstand zu wählen ist, um die Kandidaten für das Amt des Vorstandes auszuwählen, diese gegebenenfalls zu fragen und deren Einverständnis einzuholen.
6. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt der Mitgliederversammlung die Vorschläge des Wahlausschusses zur Wahl des Vorstands und des Ehrenrats bekannt.
7. Der Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung mehr Kandidaten für das Amt des Vorstands und des Ehrenrats zur Wahl anbieten, als von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen, sofern eine größere Anzahl von qualifizierten Kandidaten zur Verfügung steht.
8. Finden alle Vorschläge des Wahlausschusses nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so muss der Wahlausschuss in einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung neue Vorschläge zur Abstimmung stellen.

§17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem KassenwartVorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne §26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis, im Namen des Vereins (mit sich als Vertreter) mit einem Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten.
4. Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, die für bestimmte Sachgebiete zuständig sein sollen (z.B. Pressewart).
5. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt.
7. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
8. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl.
9. Scheiden im Laufe der Amtsdauer Vorstandsmitglieder aus, so bestimmt der Vorstand einen Ersatzmann, oder kann das Amt für die Wahlperiode mitführen.
10. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.
11. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach §28 BGB.

§18 Vereinsordnungen

1. Der Verein hat folgende Vereinsordnungen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung des Vorstands
 - d) Geschäftsordnung des Vereins
 - e) Abteilungsordnung
 - f) Jugendordnung
 - g) Ehrenordnung
2. Die Vereinsordnungen sind für alle Vereinsmitglieder ebenso verbindlich wie die Vereinssatzung.
3. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar jeder Vereinsordnung.
4. Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, durch Beschluss die Vereinsordnungen zu erlassen.
5. Nur durch Beschluss des Vorstands dürfen die Vereinsordnungen aufgehoben, geändert, ergänzt oder durch eine andere ersetzt werden. Das gilt auch für eine redaktionelle Änderung.
6. Der Vorstand kann eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung beschließen.

§19 Verfügungsrahmen

1. Verbindlichkeiten im Namen und auf Rechnung des Vereines dürfen ohne weitere Zustimmung eingehen:
 - a) jedes Mitglied des Vorstandes bis zu einer Höhe von 500,00 €
 - b) jedes Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Vorsitzenden bis zu einer Höhe von 2.500,-€
 - c) der Gesamtvorstand bis zu einer Höhe von 5.000,-€
2. Verbindlichkeiten im Namen und auf Rechnung des Vereins von mehr als 5000,-€ bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Werden über diesen Rahmen hinausgehende Verbindlichkeiten eingegangen, die im Nachhinein keine Genehmigung durch die übergeordneten Organe erhalten, haften der/diejenige/n, welche diese Verbindlichkeit eingegangen ist/sind, für den jeweiligen den Verfügungsrahmen übersteigenden Betrag.
4. Ausgaben, die im Haushaltsplan des Vereins eingestellt und genehmigt wurden, bedürfen bei der Auslösung der Bestellung bzw. bei Abschluss der Verträge, keiner erneuten Genehmigung durch übergeordnete Organe, auch wenn sie die jeweiligen Verfügungsrahmen überschreiten.
5. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse gesamtverantwortlich und fasst diese mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es soll nur ein Mitglied für das Amt des 1. Vorsitzenden gewählt werden, dessen Wahl der Wahlausschuss in der Mitgliederversammlung zugestimmt hat. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt der Mitgliederversammlung die Vorschläge des Wahlausschusses zur Wahl des Vorstands bekannt. Die Wahl des Vorstands sowie der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes oder eines neuen Vorstandsmitglieds für höchstens ein weiteres Jahr im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig oder regulär, aber ohne gewählten Nachfolger, aus dem Amt aus, so ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubesetzung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu benennen oder das Amt in Personalunion kommissarisch zu übernehmen.
8. Bei seiner Arbeit hat der Vorstand die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
9. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Vereinsführung und Geschäftsleitung erforderlich sind.
10. Der Vorstand erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Der Zwischenabschluss des Vorjahres ist der Versammlung vorzulegen.
11. Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen möglich.

§20 Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§21 Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter/innen werden von ihren Abteilungen bestimmt und vom Vorstand bestätigt.
2. Die Abteilungsleiter/innen können durch Abstimmung in der Abteilung ihre Mitglieder selbst benennen. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die Abteilungsleiter/innen sind besondere Vertreter gem. §30 BGB. Sie sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung, den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 250,-€ innerhalb des der Abteilung zur Verfügung stehenden Jahresrest-Budgets. Die Abteilungsleiter/innen haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Sportler/Sportlerinnen, Trainer/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werksleistung zum Gegenstand haben.

§22 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend bildet die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Juniorenmitglieder im Sinne der Satzung an. Der Jugendleiter/in und mindestens ein/e Jugendsprecher/in, der/die zum Zeitpunkt seiner Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, werden von der Jugendversammlung gewählt.
2. Einzelheiten der Aufgaben und der inneren Organisation regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Zweidrittel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen und vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§23 Haftpflicht- und Unfallschutz

1. Der Verein haftet Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.
2. Der Unfall- und Haftungsschutz ist durch den Hessischen Landesportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrags gewährleistet.

§24 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Email-Adressen und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des HRIV (Hessischer Rollsport und Inline Verband e.V.) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (z.B. Telefon, Fax). Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Pressearbeit:
Der Verein informiert die Tagespresse sowie Fachmagazine, Zeitschriften über Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Spielen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Durchführung und die Ergebnisse von Spielen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in den Vereinsmedien bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

§25 Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen. Durch diese Bestimmung wird die Haftung eines Mitgliedes für persönliche Handlungen nicht berührt.

§26 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Nach der Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß der gesetzlichen Vorschriften.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Rüsselsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§27 Inkrafttreten

Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird diese Satzung beschlussfähig.
Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 17.07.2019

Es folgen die Unterschriften des Vorstandes:

Ort, Datum

Unterschrift Erster Vorsitzender

Ort, Datum

Unterschrift Zweiter Vorsitzender